

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 618/75

## B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Salomon R. [REDACTED],

[REDACTED], S. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gartner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 10. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BzG) liegt nicht vor.

Der Bescheid vom 22. März 1972 enthielt zwar keine Ermessenserwägungen der Behörde. Der Beklagte hat jedoch im Laufe des Rechtsstreits zulässigerweise Ermessenserwägungen nachgebracht, wie das Berufungsurteil in einzelnen zutreffend darlegt. Angesichts der Schwere des vom Oberlandesgericht bestätigten Schuldvorwurfs - vorsätzliches Gebrauchen einer falschen Zeugenaussage - reichen die knappen Erwägungen als Grundlage für die rechtliche Überprüfung aus. Daß eine Entschädigung für Körperschaden versagt werden kann, weil der Antragsteller im vorangegangenen Freiheitschadensverfahren sich unlauterer Mittel bedient hatte, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats.

- 3 -

Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der den  
Istrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Um-  
stände des Einzelfalls.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)